

Datum der Inkraftsetzung:
4. September 2012

Stand vom 12.04.2016

Merkblatt zum Umtausch von beschädigten Banknoten

Die Schweizerische Nationalbank leistet gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) Ersatz für beschädigte Banknoten, wenn die im nachfolgenden Absatz erwähnten Bedingungen erfüllt sind. Kein Ersatz leistet die SNB für vernichtete, verlorene oder gefälschte Noten.

Wichtige Hinweise für den Umtausch

Sie können die Banknoten per Post (Ziff. 2) oder direkt am Schalter bei der Schweizerischen Nationalbank (Ziff. 3) umtauschen.

Zusätzlich zu den Banknoten ist zwingend das «Gesuch für den Ersatz beschädigter Banknoten» sowie eventuell ein schriftlicher «Herkunftsnachweis» beizulegen. Erläuterungen dazu finden Sie unter Ziff. 1.

Der Umtausch der beschädigten Noten erfolgt in der Regel umgehend, wenn

- der Inhaber eine ganze Note vorweist, deren Echtheit festgestellt werden kann, auch wenn die Seriennummer unlesbar ist;
- der Inhaber einen Teil an einem Stück vorweist, der grösser ist als die Hälfte der Note und der die Seriennummer vollständig erkennen lässt;
- der Inhaber zwei Teile an je einem Stück vorweist, die zusammengezählt grösser sind als die Hälfte der Note und die dieselbe Seriennummer vollständig erkennen lassen.

Falls Ihre eigenen Noten beispielsweise durch einen Brand oder Vermoderung beschädigt worden sind, ist die Ursache der Beschädigung im Formular «Gesuch für den Ersatz beschädigter Banknoten» festzuhalten.

Bitte beachten Sie, dass die Prüfung grosser Mengen beschädigter oder schwer rekonstruierbarer

Noten (z.B. vermoderte Fragmente oder Aschenreste aus einem Brandfall) mehrere Monate dauern kann. Der Umtausch erfolgt grundsätzlich kostenlos.

Die Schweizerische Nationalbank tauscht auch durch Sicherheitssysteme verfärbte Noten um. Im Falle eines Diebstahlversuchs erfolgt der Ersatz spesenfrei, allerdings benötigen wir dazu eine Kopie des Polizeirapportes. Bei einem Versehen oder bei der unsachgemässen Behandlung des Sicherheitskoffers verrechnen wir Ihnen die Herstellungskosten von CHF 0.30 je Note der 8. Banknotenserie und CHF 0.40 je Note der 9. Banknotenserie, sofern es sich nicht um defekte oder verfallene (wertlose) Noten handelt.

Nach Prüfung der Banknoten wird Ihnen der Nennwert vergütet. Für die Überweisung des Gegenwerts auf Ihr Konto beachten Sie bitte die entsprechenden Hinweise in Ziff. 2.

1. Zusätzliche Abklärungen durch die Schweizerische Nationalbank, insbesondere Herkunftsnachweis

In Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei kann die Schweizerische Nationalbank den Umtausch von beschädigten Banknoten von zusätzlichen Abklärungen abhängig machen. Diese können in Form einer Identifikation der einreichenden Person, einer Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und von zusätzlichen Feststellungen vorgenommen werden.

Falls Sie als gewerbsmässig handelnde Person die eingereichten Banknoten von einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich erworben haben, ist dem «Gesuch für den Ersatz beschädigter Banknoten» ab einem Gegenwert von CHF 1'000 pro Dritten zwingend ein schriftlicher «Herkunftsnachweis» beizulegen. Diese Bestimmung gilt auch für Banknoten einer alten Emission. Der «Herkunftsnachweis» muss folgende Angaben/Beilagen enthalten:

- Name sowie vollständige Adresse der gewerbsmässig handelnden Person
- Name sowie vollständige Adresse des Dritten
- Kopie eines gültigen Ausweises des Dritten
- Angaben des Dritten, woher die Banknoten stammen
- Betrag der erworbenen Banknoten
- Ort und Datum des Kaufs / der Übergabe
- Unterschrift des Dritten.

Wir weisen darauf hin, dass das «Gesuch für den Ersatz beschädigter Banknoten» und der «Herkunftsnachweis» für jede Lieferung einzureichen ist. Sollten Sie eine Sammellieferung bestehend aus Banknoten von verschiedenen Dritten einreichen, müssen die Banknoten der Schweizerischen Nationalbank physisch getrennt nach den Dritten eingereicht werden. Es muss nachvollziehbar sein, welche Banknoten von welchen Dritten stammen.

Unter Berücksichtigung, dass auf gewerbsmässig handelnde Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz die schweizerischen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der

Terrorismusfinanzierung Anwendung finden, gelten für diese in Bezug auf den Herkunftsnachweis besondere Regeln. Details erteilt Ihnen die Administration Bargeld (+41 58 631 07 57 oder bargeld@snb.ch).

2. Umtausch per Post

Wenn Sie uns die Noten zusenden (Adresse siehe unten), verpacken Sie alles, auch kleine Teile und Fragmente, sehr sorgfältig. Senden Sie uns diese sowie die verlangten Unterlagen gemäss Ziff. 1 bitte an die folgende Adresse:

Schweizerische Nationalbank
Bereich Bargeld
Kundenbetreuung und Administration
Bundesplatz 1
CH-3003 Bern

Bitte beachten Sie Folgendes:

Die Schweizerische Nationalbank schliesst jegliche Haftung für den Versand aus.

Der Gegenwert wird auf Ihr Bank- oder Postkonto überwiesen. Für die Überweisung benötigen wir unbedingt folgende zusätzlichen Angaben:

- **Inland:**
Ihre Anschrift (Name, Vorname, Adresse) sowie eine auf Ihren Namen lautende Kontonummer und/oder IBAN mit genauer Adresse der kontoführenden Bank (evtl. BC-Nummer)
 - **Europa:**
Ihre Anschrift (Name, Vorname, Adresse, Land) sowie eine auf Ihren Namen lautende IBAN mit BIC-Code (SWIFT-Adresse) der kontoführenden Bank
 - **Andere Länder:**
Ihre Anschrift (Name, Vorname, Adresse, Land) sowie eine auf Ihren Namen lautende Kontonummer mit Adresse und BIC-Code der kontoführenden Bank
- IBAN = International Bank Account Number
BC-Nummer = Banken-Clearingnummer
BIC-Code = Bank Identifier Code

Falls Sie Fragen zu den von uns geforderten Überweisungsangaben haben, kontaktieren Sie am besten Ihre kontoführende Bank. Sie kann Ihnen sicher weiterhelfen.

3. Umtausch am Schalter

Sie können die beschädigten Banknoten zusammen mit den verlangten Unterlagen gemäss Ziff. 1 an einem unserer Schalter abgeben. Wir empfehlen Ihnen dieses Vorgehen insbesondere dann, wenn die Noten, z.B. als Folge eines Brandes oder Vermoderung, stark beschädigt sind. Dadurch

lassen sich weitere Beschädigungen vermeiden.

Kassenstellen:

BERN Schweizerische Nationalbank Schalter Bank EEK 1 Amthausgasse 14 CH-3011 Bern +41 58 631 00 00	ZÜRICH Schweizerische Nationalbank Börsenstrasse 15 CH-8022 Zürich +41 58 631 00 00
--	--

Agenturen:

ALTDORF Urner Kantonalbank Bahnhofstrasse 1 CH-6460 Altdorf +41 41 875 60 00	APPENZEL Appenzeller Kantonalbank Bankgasse 2 CH-9050 Appenzell +41 71 788 88 88	CHUR Graubündner Kantonalbank Postplatz CH-7002 Chur +41 81 256 91 11
FRIBOURG Banque Cantonale de Fribourg bd de Pérolles 1 CH-1700 Fribourg +41 26 350 71 11	GENÈVE Banque Cantonale de Genève Quai de l'Île 17 CH-1211 Genève +41 58 211 21 00	GLARUS Glarner Kantonalbank Hauptstrasse 21 CH-8750 Glarus +41 55 646 71 11
LIESTAL Basellandschaftliche Kantonalbank Rheinstrasse 7 CH-4410 Liestal +41 61 925 94 94	LUZERN Luzerner Kantonalbank Pilatusstrasse 12 CH-6002 Luzern +41 41 206 22 22	SARNEN Obwaldner Kantonalbank Bahnhofstrasse 2 CH-6060 Sarnen +41 41 666 22 11
SCHAFFHAUSEN Schaffhauser Kantonalbank Vorstadt 53 CH-8200 Schaffhausen +41 52 635 22 22	SCHWYZ Schwyzer Kantonalbank Bahnhofstrasse 3 CH-6430 Schwyz +41 58 800 20 20	SION Banque Cantonale du Valais rue des Cèdres 8 CH-1950 Sion +41 27 324 61 11
STANS Nidwaldner Kantonalbank Stansstaderstrasse 54 CH-6370 Stans +41 41 619 22 22	ZUG Zuger Kantonalbank Bahnhofstrasse 1 CH-6300 Zug +41 41 709 11 11	

Bei konkreten Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Administration Bargeld
(+41 58 631 07 57 oder bargeld@snb.ch).

Dieses Merkblatt ist ab dem 19. Dezember 2011 gültig.

¹ Aufgrund von Umbauarbeiten am Hauptgebäude der Schweizerischen Nationalbank am Bundesplatz 1 in Bern wurde der für die Öffentlichkeit zugängliche Kassenschalter temporär zur Bank EEK verlegt. Siehe dazu auch die entsprechende Medienmitteilung vom 28.11.2014:

http://www.snb.ch/de/mmr/reference/pre_20141128/source/pre_20141128.de.pdf